

UNTERSTÜZUNG FÜR ELTERN UND KINDER BEI TRENNUNG

Eine Trennung ist für Eltern und Kinder eine herausfordernde Zeit. Viele Kinder wünschen sich, dass ihre Eltern zusammenbleiben und Konflikte lösen. Doch das ist nicht immer möglich.

Auch wenn Eltern getrennte Wege gehen, bleiben sie gemeinsam für ihr Kind verantwortlich. Die gemeinsame elterliche Sorge bleibt in der Regel auch nach einer Scheidung bestehen, es sei denn, es wird eine andere Regelung beantragt.

Der Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt Mannheim unterstützt Sie während des gesamten Trennungs- und Scheidungsprozesses mit Beratung und Hilfsangeboten.

Wir helfen Ihnen, Lösungen zu finden, die das Wohl Ihres Kindes in den Mittelpunkt stellen.

Weitere Informationen unter:



Stadt Mannheim

Jugendamt und Gesundheitsamt
R1, 12 | 68161 Mannheim
www.mannheim.de

Titelbild: istock/Andrii Ylanskyi,
Fotos Innenseiten: Stadtmarketing Mannheim, shutterstock/
Evgeny Atamanenko

KONTAKT

Wir empfehlen vorab einen Termin zu vereinbaren, damit wir uns ausreichend Zeit für Ihr Anliegen nehmen können.

Wir sind erreichbar:

Mo. – Do. 08:30 – 16:00 Uhr,
Fr. 08:30 – 15:00 Uhr

Region 01

Sandhofen, Schönaу, Gartenstadt, Luzenberg, Waldhof sowie Speckweg östl. der Hess. Straße und Sonnenschein Speckweg 45-51, 68305 Mannheim
Tel.: 0621 293-3951, Fax: 0621 293-3945

Region 02

Neckarstadt-Ost, Neckarstadt-West, Friesenheimer Insel Holzbauerstraße 6-8, 68167 Mannheim
Tel.: 0621 293-9178, Fax: 0621 293-9168

Region 03

Innenstadt, Jungbusch, Oststadt, Schwetzingenstadt, Lindenhof, Feudenheim, Käfertal, Vogelstang, Straßenheim, Wallstadt, Franklin R1, 12, 68161 Mannheim
Tel.: 0621 293-3635, Fax: 0621 293-3733

Region 04

Almenhof, Neckarau, Niederfeld, Casterfeld, Rheinau, Pfingstberg, Hochstätt, Seckenheim, Friedrichsfeld, Neuostheim, Neuhermsheim Salzachstr. 10-12, 68199 Mannheim
Tel.: 0621 293-6835, Fax: 0621 293-6578

Eingliederungshilfe

Kaiserring 10 – 16 , 68161 Mannheim
Tel.: 0621 293-6640

Eine akute Gefährdungslage von jungen Menschen kann uns hier mitgeteilt werden:

Kinderschutzstelle

Notrufnummer: 0621 293-3700
Fax: 0621 293-3707

ELTERN
BLEIBEN ELTERN

MANNHEIM²



STADT MANNHEIM²

Jugendamt und
Gesundheitsamt

GEMEINSAME ELTERLICHE SORGE – WAS BEDEUTET DAS?

Nach einer Trennung gibt es verschiedene Modelle, wie Eltern die Betreuung und den Lebensmittelpunkt ihres Kindes gestalten können. Welches Modell am besten passt, kann Thema einer Beratung beim Jugendamt und Gesundheitsamt sein.

Der Elternteil, bei dem sich das Kind gerade aufhält, entscheidet über alltägliche Angelegenheiten.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Organisation des Alltags
- Freizeitgestaltung
- Arztbesuche
- Kleidung, Ernährung usw.

Entscheidungen, die das Kind langfristig und wesentlich betreffen, müssen jedoch von beiden Eltern gemeinsam getroffen werden.

Dazu gehören unter anderem:

- Wohnort und Aufenthaltsort des Kindes
- schulische und religiöse Erziehung
- Zustimmung zu medizinischen Eingriffen
- wichtige finanzielle Angelegenheiten

In akuten Notfällen, wie etwa bei einem Unfall, kann jeder Elternteil sofort allein handeln.

Falls Eltern sich in wichtigen Angelegenheiten nicht einigen können, kann das Familiengericht auf Antrag die Entscheidungsbefugnis einem Elternteil übertragen.

UMGANGSRECHT – DAS RECHT AUF BEIDE ELTERN

Jedes Kind hat ein Recht auf eine eigene, positive Beziehung zu beiden Elternteilen. Es ist wichtig, dass das Kind spürt, dass es sich auch weiterhin auf beide Eltern verlassen kann und in seinem Wunsch nach Kontakt zum anderen Elternteil unterstützt wird.

Es gibt verschiedene Umgangsmodelle (zum Beispiel Residenzmodell, Wechselmodell, Nestmodell), die individuell an die Bedürfnisse des Kindes und der Familie angepasst werden können. Welches Modell am besten passt, kann Gegenstand einer Beratung beim Jugendamt und Gesundheitsamt sein.

Die Eltern sind verpflichtet, den Kontakt zu ihrem Kind aufrechtzuerhalten und gemeinsam zu vereinbaren, wie der Umgang gestaltet wird.

Falls keine Einigung erzielt wird, können Eltern die Beratung des Jugendamts in Anspruch nehmen oder beim Familiengericht einen Antrag auf Regelung des Umgangs stellen. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht einschränken, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Neben den Eltern haben auch andere enge Bezugspersonen ein eigenes Umgangsrecht, wenn dieser Kontakt dem Wohl des Kindes dient.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Geschwister
- Großeltern
- Stiefeltern
- Pflegeeltern

ALLEINIGE ELTERLICHER SORGE

Die elterliche Sorge kann ganz oder teilweise auf einen Elternteil allein übertragen werden. Dafür muss beim Familiengericht ein Antrag gestellt werden.

Das Gericht wird diesem Antrag stattgeben, wenn:

- der andere Elternteil zustimmt oder
- zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den/die Antragsteller*in dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bleibt es beim gemeinsamen Sorgerecht.

Der Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt berät Eltern zu Fragen der elterlichen Sorge und unterstützt sie dabei, Lösungen im Sinne des Kindeswohls zu finden. Im Gerichtsverfahren werden die Sozialen Dienste des Jugendamtes involviert werden und eine fachliche Einschätzung zur Situation des Kindes abgeben.

